

Bauten unter den mittleren Grundwasserspiegel und temporäre Grundwasserabsenkungen im Gewässerschutzbereich A_u

ZUSAMMENSTELLUNG „Gesetzliche Grundlagen“

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG)

Art. 19 Gewässerschutzbereiche

- 2 In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.

Art. 43 Erhaltung von Grundwasservorkommen

- 3 Grundwasservorkommen dürfen nicht dauernd miteinander verbunden werden, wenn dadurch Menge oder Qualität des Grundwassers beeinträchtigt werden können.
- 4 Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen dürfen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden.

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)

Art. 29 Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen

- 1 Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG) die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche. Die in Anhang 4 Ziffer 11 beschriebenen besonders gefährdeten Bereiche umfassen:
 - a. den Gewässerschutzbereich A_u zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer;

Art. 31 Schutzmassnahmen

- 1 Wer in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1) sowie in Grundwasserschutz-zonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen; insbesondere muss er:
 - a. die Massnahmen nach Anhang 4 Ziffer 2 treffen;
 - b. die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive erstellen.

Art. 32 Bewillig. für Anlagen und Tätigkeiten in den besonders gefährdeten Bereichen

- 2 In den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29) ist eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG insbesondere erforderlich für:
 - a. Untertagebauten;
 - b. Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen;
 - c. Grundwassernutzungen (einschliesslich Nutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken);
 - e. Freilegungen des Grundwasserspiegels;
- 3 Ist eine Bewilligung erforderlich, müssen die Gesuchsteller nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind, und die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls hydrogeologische Abklärungen) beibringen.
- 4 Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann; sie legt dabei auch die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.

Anhang 4 (Art. 29 und 31): Planerischer Schutz der Gewässer

11 Besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche / 111 GSchB A_u

- 1 Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete.
- 2 Ein unterirdisches Gewässer ist nutzbar beziehungsweise für die Wassergewinnung geeignet, wenn das Wasser im natürlichen oder angereicherten Zustand:
 - a. in einer Menge vorhanden ist, dass eine Nutzung in Betracht fallen kann; dabei wird der Bedarf nicht berücksichtigt; und
 - b. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser, nötigenfalls nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren, einhält.

2 Massnahmen zum Schutz der Gewässer

21 Besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche

211 Gewässerschutzbereiche A_u und A_o

- 2 Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Einführungsgesetz zum GSchG vom 27. August 2001 (EG GSchG)

Art. 15 Bewilligungspflicht

- 1 Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden ist nötig für:
 - b) die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen (Art. 19 GSchG);
- 2 Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Es ist mit einem allfälligen baurechtlichen Bewilligungsverfahren zu koordinieren.

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum GSchG vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV)

§ 3 Zuständigkeit des Baudepartementes bzw. des Tiefbauamtes

- 1 Das Baudepartement bzw. das Tiefbauamt ist zuständig für:
 - den Vollzug des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes, insbesondere die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen und Konzessionen gemäss kantonalem Wasserwirtschaftsgesetz, sowie den Vollzug von Kapitel 2 und 3 GSchG.

Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998

2. Grundwassernutzung

Art. 21 Konzessionspflicht

- 1 Grundwasserentnahmen sowie Eingriffe und Veränderungen innerhalb des Grundwasserleiters bedürfen einer Konzession des zuständigen Departementes.
- 2 Vorübergehende bauliche Veränderungen im Grundwasserleiter sowie Untersuchungen, insbesondere Sondierungen und Pumpversuche, die nur geringfügige Einwirkungen auf nutzbare Wasservorkommen erwarten lassen, bedürfen einer Bewilligung.

Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998

§ 1 Zuständigkeiten

- 1 Zuständige Konzessions- bzw. Bewilligungsbehörde gemäss Art. 8 ff., Art. 21, Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes ist das kantonale Tiefbauamt. Bewilligungsbehörde für wasserbauliche Massnahmen im Sinne von Art. 29 des Gesetzes ist das Bauinspektorat.